deich der Seiten in der Geschaften der Bertaufssellen im In 1917. Land Bertaufssellen im In 1917.

Amtliches **

Kreis- Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtlices Blatt für die Bekanntmachungen des sandratsamtes und des Kreisausschusses. Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile ober deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg. An Dieg: Rofenstraße 36. In Bab Ems: Romerstraße 95. Drud und Berlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Berantw. f. d. Schriftl. Nich. Hein, Bad Ems.

Mr. 136

Dieg, Donnerstag ben 14. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Gerren Bürgermeifter des freifes.

Die mit meiner Berfügung bom 31. v. Mts., M. 6221, Kreisblatt Kr. 131, geforderte Liste der in den einzelnen Gemeinden am 1. Juni 1917 vorhandenen Schafe und Lämmer wird hiermit in Erinnerung gebracht und ihre Borlage nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden erwartet.

Dies, ben 13. Juni 1917.

Der Landrat.

Rriegsminifterium.

Befanntmachung

Rr. L. 100/5. 17. R. R. M.,

betreffend Söchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Sunde-, Schweine- u. Seehundfellen.

Bom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand dom 4. Juni 1851, in Berbindung mit dem Geseh dom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesehdl. S. 813), in Bahern auf Grund der Allerhöchsten Bevordnung dom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, serner des Gesehes, betreffend Höchstehörden der August 1914 (Reichs-Gesehbl. S. 339) in der Fassung dom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesehbl. S. 516) in Berbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesehes dom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesehbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und dom 22. März 1917 (Reichs-Gesehbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gedracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Aumerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sosen nicht nach den allgemeinen Strasgesehen höhere Strasen augedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuderlässiger Personen dem Handel dom 23. September 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 603) untersagt werden.

2. wer einen anderen jum Abichluß eines Bertrages aufforbert, burch ben die Sochftpreise überschritten werben, ober sich ju einem solchen Bertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, ber von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetes, betreffend höchstpreise) vetroffen ift, bet-

feiteschafft, beschädigt ober derftort;

4. wer ber Aufforderung ber auftandigen Behörde gum Bertauf bon Gegenftanden, für die Sochftpreise festgesett find, nicht nachtommt:

- 5. wer Borrate an Gegenständen, für die Söchstpreise festgeseht sind, den zuständigen Beamten gegenstber berheimlicht:
- 6. wer den nach § 5 des Gesehes, betreffend Sochstpreise erlassen Musführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 der 2 ist die Geldstrase mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpiels überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrase dis auf die Hälste des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 iann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Berurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte erskannt werden.

Neben ber Strafe tann auf Einziehung ber Gegenftande, an; die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht

gon der Befanntmadung betroffene Gegenftande.

Bon dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle bon:

a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;

b) Hunden;

c) zahmen und wilden Schweinen;

eehunden.

Richt betroffen bon der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Sonfipreife.

a. Höchsteitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß 3 oder 3 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. N. A. M. meldepflichtig geworden ist.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldftrafe bis zu zehntausend Mart ober mit einer dieser Strafen wird bestraft:

^{1.} wer bie festgesetten Sochftpreife überichreitet;

Barf ben im a fengeseten Gennbreis abrüglich ber im 85 borgeschriebenen Wosige nicht übersteigen. Annerhalb dieser Grenzen ist der Höchstereis se nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle berschieden. Grundpreis und Albzüge müssen aus den an die Ver-teilungsstelle (Kriegsleder Alttiengesellschaft) gelangenden

Rechnungen ersichtlich fein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Sochstpreis berjenige Preis ist, den die Berteilungsstelle (Kriegsleder Attiengesellschaft) höchstens zahlen dars. Bei den gemäß der Bekanntmachung Kr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Ber äußerungsgeschäften über Telle muffen deshalb die im § 3 sestgesetten Grundpreise je nach der Lieferungsstu,e entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge find in allen Lieferungsftufen boll zu rechnen.

b. Söchftpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Wefalle.

Richt rechtzeitig geliefert ist das Gesälle, das gemäß § 7 vder § 10 der Bekanntmachung Rr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepstlichtig geworden ist und deisen nachtrügliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Befanntmachung nicht erlaubt worden ift.

Der bon ber Berteilungestelle (Ariegsleder Aftrengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliesertes Gefälte zu zahlende Preis darf 90 b. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen seitgesetten Höchstpreises nicht übersteigen.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchftens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltroden,

- a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 Mark für 1 Rg. Trodengewicht,
- b) grave langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mark für 1 Sig. Trodengewicht;

2. Rottvildfelle, bolltroden,

- a) rothaarige oder grane kurzhaarige Felle 3,25 Mark für 1 Sig. Trodengewicht,
- b) grave langhaarige Felle 2,50 Mart für 1 Rg. Trodengewicht;

3. Sundefelle

gefalzen 0,70 Mart für 1 fig. Grüngewicht, volltroden 1,20 Mark für 1 Rg. Trodengewicht;

4. Schweinefelle

- a) Felle von zahmen Schweinen gefalzen 1,70 Mark für 1 Ag. Grüngewicht, volltroden 3,40 Mark für 1 Ag. Trodengewicht;
- b) Telle von wilben Schweinen gejälzen 1,10 Mark für 1 Ag. Grüngewicht, volltrocen 2,20 Mark für 1 Ag. Trocengewicht;
- gefalzen 2,50 Mart für 1 Ag. Salzgewicht.

Beidaffenheit Der Felle.

Der bolle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, hunder und Seehunden, die möglichft fleischfret, mit Robsthaut, jedoch ohne Ropffnochen und ohne Beinknochen gur Ablieferung tommen;

b) bei Schweinefellen, die mit Ropf (jedoch bis gu ben Mugen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Guge, ohne

Schwang und ohne Ohren abgezogen find; c) bei troden abzulieferndem Befalle, wenn es wolltroden

b) bei gesalzenen Schweine- und Hundezellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in underlösch- licher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstiss) auf der Fleischseite des Felles vermertt ist;

e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemstwick, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden kunn-

ten, wenn das Gewicht in volltrodenem Buftande durch geeigneten Farbstift aus ber Fleischseite bes Felles bermertt ift.

Der Söchstpreis ist um den Gesamtbetrag ber nach ben solgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge utebriger als der Grundpreis:

1. für Befälle, das nicht ben Beftimmungen bes § 4 entpricht.

für Felle, die ftart mit offenen Engerlingen oder Beichwüren behaftet find, jur ftart haarlaffende und berftuntene Felle,

4. für ftart im Kern zerichoffene Felle, 5. für ftart zerichnittene und ftart löcherige Felle um je 1/2, jedoch insgesamt nicht mehr als die Salfte des Grundpreises,

für gang befonders fchwer beichädigte, jogenannte Brad-

Brack-Welle, um inegejamt 2/3 des Grundpreifes.

Bahlungebedingungen.

Die Söchstpreise ichliegen den Umsatitempel und die Roften der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Roften der Beforderung bis jum nächften Guterbahnhof oder bis gur nächften Unlegeftelle bes Schiffes ober Rahnes und die Roften der Berladung ein und gelten für Bargahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürsen bis zu 2 b. H. Jahreszinsen über Reichsbantdistont hinzugeschlagen werben.

> 8 7. Burudhalten bon Borraten.

Bei Burudhalten bon Borraten ift Enteignung gu ben 2a (Anmertung) für die betreffende Liegerungsstuse in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 26 für nicht rechtzeitig geliesertes Gefälle festgeseiten höchstpreisen zu gewärtigen.

Ausnahmen.

Antrage auf Bewilligung bon Ausnahmen find an bas Lederzuweifungsamt (Ledermelbeftelle) Berlin B. 9, Budapefter Strafe 5, ju richten. Die Enticheidung behalt fic ber unterzeichnete guftandige Militarbefehlshaber bor.

> \$ 9. Bufrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), ben 13. Juni 1917.

Stelly. Generaltommando XVIII. Urmcetorpe.

Cobleng, ben 13. Juni 1917.

Kommandaniur der Festung Cobleng-Chrenbreitstein.

In 1 9rr. 8409/5, 17.

3 -98r. II.

Dies, den 9. Juni 1917.

Betr. Baferlieferung.

Bweds Forderung der freiwilligen Saferabgabe bat bas St. Kriegsminifterium genehmigt, daß Landwirten, die Lafer aus den ihnen belaffenen Mengen an die Beeresberwaltung abgeben, eine ber abgelieferten hafermenge entiprechenbe Aleiemenge aus Deeresbeständen gegen Bezahlung zugeteilt wird. Da ber Preis der Kleie wesentlich niedriger ifr als dersenige für Haser, welcher jest nuch von Landwirten aus eigenen Borraten an die Seeresberwaltung abgegeben wirb, jo liegt es im Interesse ber Landwirte, auf vbiges Anerbieten einzugehen.

Die herren Bürgermeifter bes Greifes erjuche ich, borstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Landwirte auf die Möglichkeit des Kleiebezugs besonders hinzulweisen und Angebote von freiwilligen Haferlieferungen nach bi . mitzutessen. Auf mein bieserhalb erlaffenes Ans-jehreiben bom 31. Mai 1917 — Kreisbl. Rr. 129 — nehme ich Bezug.

Der Borfigende bes Areisqueiguffes. Duberftabt

in Antl, Baldulnftein, Becheln, Bergnaffau-Schenern. Bir-lenbach, Daufenau, Freiendicz, Dahnftätten, Hömberg, Holz-heim, Atederneisen, Obernhof, Schönborn, Zinghosen, Steinsberg und Winden.

Betr. Beitrag jur Unfallverfi herung ber von ber In endpflege erfaßten Berjonen.

Mit Bezug auf meine Umdruchverfügung bom 18. Mai 1917, 3. Re. II. 5693, erjuche ich um umgehende Abführung bes für das Berficherungsjahr 1917-18 fälligen Beitrags für Unfallversicherung der bon ber Jugendpflege erfaßten Berjonen an die Rreistommunaltaffe bier.

> Der Lanbrat. Duberftabt.

Bekanntmadjung betreffend Erzeugerpreife für Obft.

Bon ber Reichsftelle für Bemufe und Dbft find folgende Richtpreise für Die Erzeuger bon Dbft je Bfund (0,50 Rg.) frei Berladeort festgesett worden:

CARRIED AND THE PROPERTY OF TH		
Erdbeeren, 1. Wahl	0,55	me.
Erdbeeren, 2. Wahl	0,30	
Walderdbeeren	1,00	
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30	
Johannisbeeren, ichwarze	0,40	
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30	
himbeeren	0,50	
Blaubeeren	0.25	
Breißelbeeren	0,35	
Saure Kirichen	0,20	
Suge Ririchen, weiche	0,25	
Guge Ririchen, große, barte	0,35	
Schattenmorellen	0.40	
@lasfirjchen	U.45	
Reineclanden, große grüne	0,30	
Bilaumen	0,25	
Mirabellen	0,40	
3wetichen, Sauspflaumen, Sauszwetichen,		
Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thurin-	COURT	
ger Pflaumen, Brennzwetichen	0,10	Det.
Bearing the particular transfer	100	

Mepfel:

0.35 知代 Gruppe 1

Bierher gehören: Weißer Binterfalvill, Cor Drangen, Grabensteiner, Kanada-Renette, Abersleber Kal-vill, Gelber Richard, Signe Tillich, b. Zuccalmag-lios-Renette, Ananas-Renette, Gelber Belsefleur, Schöner von Bostoop, Landsberger-Renette, Geldrenette von Blenheim, Coulons-Renette.

Dieje Früchte muffen aber, wenn fie gur Bruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Jehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reise, ftarte Fujitladiumflede, ftarte Drudflede, Burmitich, Stippflede, Berfruppelungen oder mifgeftaltete Formen.

0.20 Mf. Gruppe 2

Dieje Gruppe umfaßt jämtliche Mepfel, joweit fie nicht unter Gruppe 1 genannt find oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Aepfet müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

0.08 ME Gruppe 3

Bu diefer Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Aus-schuß- und Fallapfel, sowie Mostapfel. Berkauft ein Erzeuger fein gepflicates Obst unfortiert, so wie der Baum es gegeben bat, aber ohne Fallobst, jo tann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag bon 0,16 Mart nicht überfteigen barf.

Glaidenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Then-birne, Hardenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clappe Liebling, Diels Butterbirne, Bereins-Dechantsbirne.

Dieje Friichte miffen aber, wenn fie gur Gruppe 1 geboren jollen, Die Beschaffenheit von Ebelobst haben, mithin für ihre Corte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbe-jondere anzusehen: Unvollständige Meise, starke Fusi-kladiumslede, starke Druckslede, Wurmstich, Stuppflede, Berfrüppelungen und miggeftaltete Formen.

0.12 Mt.

Die Gruppe 2 umfagr jamtliche Gorten Birnen, solveit fie nicht unter Gruppe 1 genannt sind, oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehoren. Die Birnen muffen gepfludt, gut fortiert und mittlerer Urt und Gute fein.

0.06 DR. Gruppe 3

Sierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen, jowie Moftbirnen.

Berlin, den 15. April 1917 Reichsftelle für Gemufe und Dbft. Berwaltungsabteilung. Der Boriisende: von Tilln

Bekanntmachung über Söchftpreife für Obft.

Auf Grund des § 4 der Berordnung über Gemüje, Obst und Südfrüchte bom 3. April 1917 (Reichs-Gesebbi. S. 307) wird bestimmt:

Der Preis für die folgenden Obstjorten darf beim Bertauf burch den Erzeuger die nachstehenden Gabe je Bfund nicht überschreiten:

Erdbeeren, 1. Wahl	0,55 Mt.
Erdbeeren, 2. Wabl	0,30 998.
Balderobeeren	1,00 Mf.
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 Mf.
Johannisbeeren, ichwarze	0,40 Mt.
State Theorem wit und unvoit	0,30 Mt.
Stachelbeeren, reif und unreif	
Simbeeren Simbeeren	0,50 MH.
Blaubeeren	0,25 MT.
Breißelbeeren	0.35 Mt.
Saure Kirichen	0,20 Mt.
	0,20 200
Siiße Kirichen, weiche	0,25 Mt.
Supe Ririchen, große, harte	0,35 Mr.
Schattenmorellen	0.40 Det.
	0,45 Mt.
Glastirichen	0.20 2014
Reineclauden, große grune	0,30 997
Bilaumen	0,25 Mt.
Mirabellen	0,40 Mt.
Diffenociacit	0,10 2000.

Die bei den Landes-, Probingial- und Begirtsftellen für Bemuje und Obit gebildeten Breistommiffionen tonnen für ihr Wirtschaftsgebiet einen andern Erzeugerhöchstpreis beftimmen, ber die borftebend festgesetten Breife nicht um mehr als 10 Prozent überichreiten oder dahinter gurud-bleiben, jowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Ricichen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50 Prozent überschreiten darf. Beitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrud-

lichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemije und Doft, Berwaltungsabteilung.

Dieje Berordnung tritt mit dem Tage ber Berfundung

Berlin, ben 3. Juni 1917.

of an A flit hours were

Die Reichstelle für Gemuje und Dbit, Berwaltungsabteilung. Der Borfigende: von Tilly.

Behauntmadjung.

Der Bielotommlifton für Gemüse und Obst für ben Regierungsbezirt Wiesbaden hat in ihrer hentig n Sigung

Für die Erdbeeren gelten die in der Befanntmachung bom 19. Mai festgesetzten Preise für die 1. Woche bis zum 10. Juni einschließlich; die für die 2. Woche sestgesetzten Preise gelten bis zum 17. Juni einschließlich.

Da die Kirschenernte sich weniger günstig enewiselt hat, als es bei der Bekanntmachung dom 19. Mai vorauszu-sehen war, ist es notwendig geworden, die Ezzeugerhöchst-preise für Süßkirschen zu erhöhen, und zwar betragen tie

a) bis zum 15. Juni cr. einicht. 38 Pfg. jür das Pfund, b) nach dem 15. Juni cr. für Süßtirichen 1. Wahl 35 Pfg. für das Pfund, für Süßtirichen 2. Wahl 25 Pfg. für das Pfund.

Mis Guftirichen 1. Bahl barf nur großfrüchtige, tabel-loje Baw geliefert werden. In Zweifelsfallen entscheidet in folden Gemeinden, in denen eine Marktverwaltung bor-handen ist, diese, sonst ist die Entscheidung von der zu-ftändigen Ortspolizeibehörde burch Sachverständige treffen

Es werden ferner folgende Erzenger-Duchftpreife feftgejett:

a) Tafelware (Gartenhimbeeren in jorgfältiger Morbpackung bis zu 8 Pfund) 60 Pfg. für das Pfund, jonftige Simbeeren (Bregware) 45 Pfg. für das

2. Seidelbeeren (Blaubeeren) 27 Pfg. für das Pfund, 3. Preiselbeeren 35 Pfg. für das Pfund, 4. Neineclauden, große, grüne, 30 Pfg. für das Pfd., 5. Mirabellen 40 Pfg. für das Pfund.

Auf die am Schluffe der Bekanntmachung bom 19. Mai 1917 abgedruckten Bestimmungen wird wiederholt berwiesen.

Frankfurt a. De., den 6. Juni 1917.

Bezirteftelle für Gemuje und Dbft für den Regierungsbezirt Biesbaden. Der Borfigende

(gez) Droege Beheimer Regierungerat.

3.-9tr. H. 6585.

Dieg, den 11. Junt 1917.

Betrifft: Beichäftigung bon Frauen auf dem Lande.

Bom Mitteldeutschen Arbeitenachwefeberband in Frantfurt am Main wird mitgeteilt, daß sich öfters Frauen mel-ben, die mit ihren Kindern zur Landarbeit nach auswärts geben wollen. In vielen Fällen handle es sich um Kinder, Die auch ichon mit arbeiten können. Gelblohn wird meistens

nur wenig, oft auch gar nicht berlangt.
Die Herren Bürgermeister erjuche ich, die Landwirte hierauf ausmerksam zu macken und mir tunlichst umgehend, späteste ne bis zum 18. ds. Mts. mitzuteilen, wer sich bereit erklärt hat, Frauen jeht oder später auszunehmen.

Der Borfigende Des Areisansichuffes. Duberftabt.

Nichtamtliczer Teil. Polen.

Aus Warschau wird der Frankf. Zig. unterm 10. Juni geschrieben: Nachdem die Bildung des polnischen Seeres lange Zeit nur sehr langsam vorangekommen war, ist nunmehr die Musterung der Freiwilligen in allen Kreisen abgeschlossen und sogleich mit der Einstellung der Tanglichen begonnen worden. Für die Infanterie sind im Lager Zegrze besondere Ausbildungsturse eingerichtet worden, denen die für die Insanterie angesetzen Rekruten zugeführt wurden; die der Kadallerie Ueberwiesenen sind in das 2. Ulanen-regiment eingestellt, die Artillerie in Cziechandw und die Sappeure in Ostrowo unterzebracht worden. Beine in der nächsten Wochen, wie wir hören, junächst feine weiteren Eindettungen von Wekenten erfolgen horden, so dat das seinen Grund barin, daß den maßgebenden Stellen darun gelegen ist, für die bevorstehende Ernte alle versigdaren Arbeitekräfte auf dem Lande zu halten, damit die Einbringung der Geldstückte so schnell und sicher wie möglich geschehen kann. Wie man und weiter an maßgebender Stelle mitteilt, werden hiervon die Meldungen zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer metalich nicht berührt. Im Gegenteil ist es selbsverständlich durchaus erwünsicht, das solche Meldungen auch fernerhin zahlreich erfolgen Areilich werden die Meldungen auch fernerhin zahlreich erfolgen. Freilich werden die Melde bürvs und Aemter bis auf weiteres geschlossen, da das im Werbedienst tätige Personal seit Zurückziehung der Legionen bon der Front fast ausnahmslos dem prattischen Trupvendienst fern gewesen ift und beshalb nun in ber Beit, wo das Musterungsgeschäft ruht, gründlich nach den seist für das polnische Seer gültigen Borschriften ausgebildet werden soll. Indeffen werden die Sauptmeldeamter nach wie bor geöffnet bleiben, und jo follen von Mitte Juni ab für einige Beit die Meldungen bei dem guftandigen Samptmelbeamt angebracht werden.

BEB. Barichan, 11. Juni. hinfichtlich der Uni-Glos feft, daß jie alle drei in ber Dentschrift des Staatsrates bom 1. Mai erwähnten Fragen betrifft: Die Berufung eines Regenten, die Einsetzung der einstweilen Regierung und das Programm der Geschäftsübertragung an die pol-nischen Behörden. Wenn die Mittelmächte erst die Lorbe-dingungen eines gedeihlichen Wirkens für die Regentschaft abwarten wollten, so entspräche dies den Ansichten, die auch in polnischen Kreisen bertreten würden. Schaffe mon aber eine einstweilige Regierung, so sei dies ein Weg, sene Borbedingungen zu erfüllen. Die Geschäftsübertrugung an die einstweilige Regierung sei so zu erwarten, daß Aeußeres, Inveres, Finanzen und Krieg in den Staatsratsabteilungen weiter bearbeitet würden, die anderen Verwaltungsgebiete wedes, welche in der Anthory der Meitelwächte genannt jedoch, welche in der Antwort der Mittelmächte genannt waren, würden an die neu zu bildenden Ministerien übergeben. Der Staatsrat selbst werde wohl tünftig die Stelle eines Senates einnehmen und eine ständige Einrichtung bleiben. Im ganzen ruse die Antwort der Mittelmächte zu weiterer energischer staatsschöpferischer Arbeit auf, sie jei als ein Erfolg des Staatsrates zu beteachten. — Nowa Gazeta hebt als besonders bemerkenswert hervor, daß sich Die Antwort ber Mittelmachte auf bas Bolferrecht berufe. Das Bölkerrecht aber kenne während der Besehung nur eine tatsächliche Macht, nämlich die der Besehung. Die Bildung einer Unzahl Ministerien eröffne inmerhin die Möglichkeit, durch größte Betätigung den leichtesten Uebergang zu einer späteren tatsächlichen Gewalt vorzubereiten. Bis zur Einsetzung eines Regenten werde der Person des Ministerpräsidenten hohe Bedeutung zukommen. Seine Wahl lege dem Staatstate eine große Berantwortung aus.

Sandel und Gewerbe.

Bujammenichluß in der Bertzeugindu-ftrie. Um die bisherigen Schwierigkeiten in der Berjor-gung der Heeresberwaltung und der Muftungsinduftrie mit ausreichender Menge Werkzeug zu beseitigen, haben sich die berschiedenen Zweige in der Werkzeugendustrie zu einer Reihe von Bereinigungen zusammengeschlossen. Diese sind ihrerseits wiederum zusammengeschloffen in dem Werkzeug-und Stahlkontor, G. m. b. H. in Remicheid, das seinerseits den Einkanf des Rohmaterials, insbesondere der Stahlmengen für alle Bereinigungen vereinigt und die Zuweisung auf die einzelnen Bereinigungen vornimmt. Es ftellt gugleich die Bertretung der gesamten Bereinigung par und hat auch die Aufgabe, die gemeinfamen Intereffen ber gangen Werkzeuginduftrie zu bertreten.

Anzeigen.

Dberförsterei Holzversteigerung. Ragenelnbogen.

Schutbezirk Bärbach. Freitag, den 22. Junt cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtichast von Wahelm Groß in Schönborn. Distr. 74 Kirchheck u. Tot. Sichen: 5 Mm. Scht. u. Kn. Buchen: 257 Mm. Scht. u. Kn. 2100 Wellen. Nadelhold: 44 Mm. Scht. u. Kn., 500 Wellen. (3146